



S A T Z U N G

Fassung vom 04.02.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Deutscher Wasserflieger-Verband e.V.", im folgenden DWV genannt.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt a.M. unter der Nr. 7401 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Förderung des Wasserfliegens auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Trainingsveranstaltungen für die Verbandsmitglieder sowie durch die Organisation internationaler Wasserfliegertreffen bzw. durch die Teilnahme an solchen, die von ausländischen Verbänden organisiert werden.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Verbandes unterstützt.
2. Der Verband besteht aus
 - a) stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern,
 - b) stimmberechtigten fördernden Mitgliedern,
 - c) nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern,
 - d) nicht stimmberechtigten außerordentlichen Mitgliedern.



zu 2.a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Inhaber von PPL oder höherwertigen Lizenzen mit oder ohne Wasserflugberechtigung.

zu 2.b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind alle anderen Personen, die sich verpflichten, den Verband in einer für den Bewerber angemessenen und vom Vorstand festzulegenden Form zu unterstützen.

zu 2.c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

zu 2.d) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Vom Vorstand angenommene schriftliche Aufnahmeanträge führen nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Mitgliedschaft auf Probe. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf von sechs Monaten. Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muß. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
 - d) durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen ist,
 - e) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Ziele und das Interesse des Verbandes in schwerwiegender Weise verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur
 - a) Teilnahme an allen DWV-Veranstaltungen,
 - b) Ausübung des Stimmrechts nach § 3.2,
 - c) Ausübung des Wahlrechts nach § 6.1.a, 6.5, 6.6 und 6.7.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Mitarbeit an den Aufgaben des DWV zur Erreichung seiner Ziele.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Änderung der Satzung nach § 9,
 - d) Auflösung des Verbandes nach § 10.1,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3.2.c.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, Neuwahlen und Verbandsauflösungen können nicht Gegenstand einer Änderung der Tagesordnung sein. Der Versand der Einberufung erfolgt auf dem Postweg durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg, sofern der Empfänger der elektronischen Übermittlung nicht schriftlich widersprochen hat.
4. Die Mitgliederversammlung leiten der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied oder ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlußfähig. Sie faßt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Verbandsauflösung, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen.
7. Wahlen sind per Akklamation und auf Antrag geheim vorzunehmen. Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen ist.
9. Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband und verwaltet das Verbandsvermögen. In Erfüllung seiner Aufgaben hat er seine Entscheidungen nach innen wie nach außen im Sinne des Verbandes zu treffen. Er setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) 3. Vorsitzenden,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Trainingsleiter.



2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam.
3. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Fax oder Email. Der Vorstand ist unter folgenden Voraussetzungen beschlußfähig:
 - a) Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
 - b) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 - c) Für Vorstandssitzungen gilt:
 - c1) Sitzungsleiter bei Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende.
 - c2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - d) Für das Umlaufverfahren gilt:
 - d1) Verfahrensleiter für das Umlaufverfahren ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei gleichzeitiger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende.
 - d2) Die Entscheidung gilt als getroffen, sowie drei gleichlautende Vorstandsstimmen beim Verfahrensleiter eingegangen sind.
 - d3) Nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Jegliche Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 8 Finanzen

1. Der Jahresabschluß des Verbandes ist von einem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
2. Der Kassenprüfer wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, seinen Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und ihn durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Verbandes beschließen. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später stattfindende, vom Vorstand schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Bei ihr genügt zur Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.



2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 22.07.1978 in Wangen-Lachen/Schweiz

In Kraft getreten am 31.08.1979

Erste Änderung am 24.06.1979 in Immenstadt

Zweite Änderung am 25.09.1982 in Friedrichshafen

Dritte Änderung am 27.02.1988 in Kassel

Vierte Änderung am 29.01.2005 in Kassel (§ 2 Abs. 1; § 7 Abs.2; § 7 Abs. 3)

Fünfte Änderung am 28.01.2006 in Kassel (§ 2 Abs. 1, 2; § 2a; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 3, 4; § 10 Abs. 2)

Sechste Änderung am 04.02.2012 in Frankfurt (§ 6 Abs. 3)